



DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Herr Carsten Müller  
Herr Carl-Philipp Sassenrath  
Herr Mahmut Özdemir

**Gemeinsamer Fachausschuss**

Telefon: +49 (0)30 206412-12

E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Berlin, 17.04.2026

Per E-Mail an: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465) sowie zum diesbezüglichen Änderungsantrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktion**

Sehr geehrter Herr Müller,  
sehr geehrter Herr Sassenrath,  
sehr geehrter Herr Özdemir,

wir begrüßen den eingebrachten [Änderungsantrag](#) der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen (Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026) zur Umsetzung der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinien (EU) 2022/2464, (EU) 2025/794 und (EU) 2026/470) in deutsches Recht. Aus unserer Sicht ist es notwendig, das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen, um zum einen zügig Rechtssicherheit zu schaffen und zum anderen den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Berichts- und Prüfungsprozesse zu gewähren.

Die in Artikel 3 im o.g. Änderungsantrag enthaltene Rückwirkung gem. Artikel 96 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 97 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-E („für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr“) ist allerdings klar abzulehnen, wie auch das [IDW](#) sowie die zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses herangezogenen Sachverständigen [Dr. Tobias Brouwer](#) (VCI) und [Prof. Dr. Karina Sopp](#) (TU Bergakademie Freiberg) in ihren jeweiligen Stellungnahmen ausführen. Hierbei ist zu beachten, dass die Unternehmen ihre Berichterstattung für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2025 bereits nach der aktuellen Rechtslage aufgestellt, geprüft, festgestellt und offengelegt haben. Ungeachtet der Frage, ob diese Rückwirkung rechtlich zulässig ist, würde diese Regelung für berichtspflichtige Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und die Rechtsunsicherheit erhöhen. Das DRSC als deutscher [Standardsetzer](#) für die Unternehmensberichterstattung hat am 16. März 2026 die Geltungsdauer des [Anwendungshinweises AH 5 zu DRS 20](#) verlängert, um die nach wie vor bestehenden Unsicherheiten aufgrund der ausstehenden CSRD-Umsetzung zu adressieren. AH 5 behandelt zum einen die Interaktion der in

**Kontakt:**

Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Bankverbindung:**

Deutsche Bank Berlin  
IBAN-Nr.  
DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code)  
DEUTDE33XXX

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
WP/StB Georg Lanfermann  
**Vizepräsident:**  
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich

DRS 20 (Konzernlagebericht) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung mit den Berichtsanforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772). Zum anderen klärt AH 5 die Frage, welches Geschäftsjahr als das erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten.

Bei rückwirkend geltenden Vorschriften müssten die für das (kalendergleiche) Geschäftsjahr 2025 abgeschlossenen Berichtsprozesse erneut durchlaufen werden. Diese bedeutet u.a. eine erneute Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts, eine erneute Prüfung durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss und den Abschlussprüfer sowie eine erneute Offenlegung. Weiterhin ist unklar, wie die Bestellung eines Prüfers für den erneut aufzustellenden (Konzern-)Lagebericht genau erfolgen muss und wie der neue (Konzern-)Lagebericht der Hauptversammlung vorzulegen bzw. ob eine neue Hauptversammlung einzuberufen ist. Dieser Prozess stellt einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, ist kostenintensiv und führt wiederum zu neuer Rechtsunsicherheit, ohne dass damit ein Mehrwert für die Adressaten der Angaben verbunden ist.

Der oben zitierte Formulierungsvorschlag für Artikel 96 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 97 Abs. 1 Satz 1 EGHGB-E (Artikel 3 Änderungsantrag) impliziert ferner, dass Unternehmen mit einem abweichenden Geschäftsjahr bereits unmittelbar für ihr laufendes Geschäftsjahr von der CSRD-Berichtspflicht erfasst werden, auch wenn dieses Geschäftsjahr kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes endet. Im Zuge der [DRSC/Deloitte-Untersuchung](#) zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist festzustellen, dass im Jahr 2025 lediglich etwas mehr als die Hälfte der im DAX, MDAX und SDAX notierten und qua EU-Recht verpflichteten Unternehmen ihre Berichte (ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung) für das Geschäftsjahr 2024 unter vollständiger sowohl inhaltlicher als auch formaler Beachtung der CSRD bzw. ESRS veröffentlicht haben. Eine entsprechende Beachtung der CSRD bzw. ESRS für vor dem 31.12.2024 beendete (nicht dem Kalenderjahr entsprechende) Geschäftsjahre fand hingegen kaum statt. Dies zeigt einmal mehr, dass die Anwendungspraxis – unabhängig von den gesetzlichen Fristen für die Aufstellung und die Offenlegung – einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf benötigt, um den neuen Anforderungen im erwarteten Maß Rechnung zu tragen.

Dies wird jedoch mit der verpflichtenden Beachtung der neuen Vorschriften „für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr“ angesichts der erwarteten rechtlichen CSRD-Umsetzung im Sommer dieses Jahres nicht gewährleistet. Zudem widerspricht dies dem politischen Ziel, Unternehmen zielgerichtet durch klare, konsistente und praxistaugliche Vorschriften zu entlasten (vgl. auch Seite 61f. des [Koalitionsvertrages](#) zwischen CDU, CSU und SPD).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Georg Lanfermann*  
Präsident